



FE 20.01.
WF 13.01.
GB



Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Saarlouis

Im Namen des Volkes
Beschluss

42 F 595/10 S

Anlage zum Protokoll vom 17.12.2019

als Urkundsbeamt. der Geschäftsstelle

In der Familiensache

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Ottilia L. Solander, Prälat-Subtil-Ring 5, 66740 Saarlouis
Geschäftszeichen: 11/0116
Gerichtsfach: 46 AG Saarlouis

gegen

- Antragsgegnerin -

Weitere Beteiligte:

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Saarlouis
auf die mündliche Verhandlung vom 17.12.2019
durch die Richterin am Amtsgericht [

beschlossen:

I.
Die am _____ vor dem Standesbeamten des Standesamtes
Dillingen/Saar (Heiratsregisternummer: _____) geschlossene Ehe
der Beteiligten wird geschieden.

II.
1. Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts des
Antragstellers bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (Vers. Nr.
_____) zugunsten der Antragsgegnerin ein Anrecht in Höhe
von 16,8311 Entgeltpunkten auf das vorhandene Konto
_____ bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, bezogen auf den
30. 09. 2011, übertragen.

2. Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts der
Antragsgegnerin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (Vers.
Nr. _____) zugunsten des Antragstellers ein Anrecht in
Höhe von 10,4627 Entgeltpunkten auf das vorhandene Konto
_____ bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, bezogen
auf den 30. 09. 2011, übertragen.

3. Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts der
Antragsgegnerin bei der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse
des Saarlandes (RZVK) (Vers. Nr. _____) zugunsten
des Antragstellers ein Anrecht in Höhe von 14,8 Versorgungspunkten
nach Maßgabe der Satzung der Zusatzversorgungskasse des
Saarlandes in der Fassung der 15. Änderung vom 05.10.2015,
bezogen auf den 30. 09. 2011, übertragen.

4. Ein Ausgleich des Anrechts der Antragsgegnerin bei dem Debeka
Lebensversicherungsverein a. G. (_____ 77500000) findet nicht
statt.

III.
Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Gründe:

I. Tatbestand

Die Beteiligten haben am 10.06.1999 vor dem Standesbeamten des Standesamtes Dillingen/Saar (Heiratsregisternummer: 1) die Ehe miteinander geschlossen, aus der zwei Kinder – I – hervorgegangen sind.

Die Beteiligten leben jedenfalls seit dem 24.10.2010 dauerhaft getrennt voneinander. Zu diesem Zeitpunkt war der Antragsteller aus dem damals ehedem gemeinsamen Anwesen ausgezogen.

Bereits mit Schriftsatz vom 27.10.2010, der am 29.10.2010 beim vormals zuständigen Amtsgericht – Familiengericht – Lebach eingegangen war, hatte der Antragsteller die Ehescheidung begehrt. Nachdem das Amtsgericht – Familiengericht – Lebach den Scheidungsantrag mit Beschluss vom 06.05.2011 mangels Einhalten des sog. Trennungsjahres und mangels Vorliegen von Härtegründen abgewiesen hatte, verwies das Saarländische Oberlandesgericht – als Beschwerdegericht – die Sache mit Beschluss vom 22.02.2012 unter Aufhebung des erstinstanzlichen Beschlusses zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück.

Die Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens ist jedenfalls mit Zustellung des Scheidungsantrags am 02.12.2010 eingetreten.

Der Antragsteller beantragt,

die am 10.06.1999 vor dem Standesbeamten in Dillingen/Saar unter der Heiratsregisternummer 1 geschlossene Ehe der Beteiligten zu scheiden.

Die Antragsgegnerin stimmt dem Scheidungsantrag letztlich nicht zu.

Die Beteiligten sind zur Frage der Trennung und des Scheiterns der Ehe angehört worden. Wegen des Ergebnisses dieser Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll des Amtsgerichts – Familiengericht – Lebach vom 15.04.2011, das Protokoll des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 08.02.2012, das Protokoll des Amtsgerichts – Familiengericht – Lebach vom 14.08.2013 und das hiesige Protokoll vom 17.12.2019 Bezug genommen:

In ihrer Anhörung vom 15.04.2011 gab die Antragsgegnerin an, dass sie der Meinung sei, dass ihre Ehe noch eine Chance hätte. Am 08.02.2012 erklärte sie, nicht mehr bereit zu sein, die eheliche Lebensgemeinschaft wieder aufzunehmen, auch sie möchte nun geschieden werden. Auch die damalige Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin gab an, dass der Scheidung nunmehr zugestimmt werde und die Antragsgegnerin sich dem Scheidungsantrag anschließe. Im Rahmen des Erörterungstermins vom 14.08.2013 erklärte die Antragsgegnerin jedoch, dem Scheidungsantrag nicht zuzustimmen, sie sähe dennoch keine Chance für die Ehe.

Zum vor dem Amtsgericht – Familiengericht – Lebach anberaumten Termin vom 19.07.2016 ist die Antragsgegnerin – trotz Anordnung ihres persönlichen Erscheinens – unentschuldigt nicht erschienen, woraufhin durch Beschluss desselben Tages u. a. ein Ordnungsgeld ihr gegenüber verhängt wurde. Auch zu dem hier anberaumten Erörterungstermin vom 12.11.2019 ist die Antragsgegnerin nicht erschienen.

Nachdem die vormalige Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 14.06.2013 das Mandat niedergelegt hatte, bestellte sich mit Schriftsatz vom 26.06.2013 Herr Rechtsanwalt für die Antragsgegnerin. Mit Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Lebach vom 25.06.2014 wurde der Antragsgegnerin Verfahrenskostenhilfe bewilligt und Herr Rechtsanwalt beigeordnet. Durch Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Lebach vom 22.09.2017 wurde die Beordnung auf übereinstimmenden

Antrag der Antragsgegnerin und des Herrn Rechtsanwalt [Name] aufgehoben. Die daraufhin erhobene sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin wurde durch Beschluss des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 02.03.2018 als unzulässig verworfen. Bislang hat sich kein neuer Verfahrensbevollmächtigter für die Antragsgegnerin bestellt.

Mit Schriftsatz vom 12.12.2016 und mit E-Mail vom 17.11.2017 beantragte die Antragsgegnerin – unter Beifügung entsprechender Atteste –, die vor dem Amtsgericht – Familiengericht – Lebach für den 12.01.2017 und 17.11.2017 anberaumten Termine aufzuheben, da sie diese aus gesundheitlichen Gründen bzw. aufgrund von Verhandlungsunfähigkeit nicht wahrnehmen könne. Dem wurde jeweils stattgegeben. Mit hiesiger Ladungsverfügung vom 05.10.2018, mit der Termin für den 20.11.2018 bestimmt worden war, wurde die Antragsgegnerin u. a. daraufhin hingewiesen, dass – sollte sie hierzu ein neuerliches Verhandlungsunfähigkeitsattest vorlegen –, zu dem dann in der Folge anzuberaumenden Termin bei angegebener Verhandlungsunfähigkeit eine Glaubhaftmachung durch amtsärztliches Attest verlangt werden würde. Nachdem der Erörterungstermin vom 20.11.2018 antragsgemäß nach entsprechender Attesteinreichung durch die Antragsgegnerin aufgehoben worden war, wurde mit Ladungsverfügung vom 05.02.2019 Termin für den 19.03.2019 bestimmt und erneut darauf hingewiesen, dass eine weitere krankheitsbedingte Verhinderung der Antragsgegnerin nur bei Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes als Entschuldigung akzeptiert werden würde. Wegen Verhinderung der Antragstellervertreterin wurde dieser Termin – unter Aufrechterhaltung der bisherigen gerichtlichen Anordnungen – auf den 26.03.2019 verlegt.

Mit Schriftsatz vom 01.03.2019 reichte die Antragsgegnerin einen Befangenheitsantrag hinsichtlich der Vorsitzenden ein, da diese aus ihrer Sicht zu Unrecht auf die Vorlage des benannten amtsärztlichen Attestes bestanden habe. Zum einen ergäbe sich für vorliegendes Verfahren keine entsprechende Rechtsgrundlage, zum anderen könne sie als Privatperson ein solches amtsärztliches Attest ohnehin nicht in Auftrag geben. Mit dienstlicher Stellungnahme vom 19.03.2019 wurde diesseits u. a. mitgeteilt, dass gerichtlicherseits keine amtsärztliche Begutachtung in Auftrag gegeben worden sei, da hier nicht bekannt sei, ob der zuständige Amtsarzt oder die zuständige Amtsärztin eine angefragte Untersuchung tatsächlich abgelehnt habe oder ablehnen würde. Jedenfalls hätte die Antragsgegnerin nach hiesiger Auffassung unter Vorlage der Ladung auf der Durchführung einer Untersuchung bestehen oder rechtzeitig vor dem Erörterungstermin die Hilfe des Gerichts ausdrücklich in Anspruch nehmen müssen. Durch Beschluss vom 16.04.2019 wurde das benannte Ablehnungsgesuch der Antragsgegnerin für unbegründet erklärt, der Beschluss ist rechtskräftig.

Mit Ladungsverfügung vom 29.08.2019 wurde erneut Termin für den 12.11.2019 bestimmt, wobei darauf hingewiesen wurde, dass die bereits erteilten gerichtlichen Hinweise aufrecht erhalten bleiben. Mit Schriftsätzen vom 05.11.2019, 28.11.2019 und 12.12.2019 machte die Antragsgegnerin u. a. erneut Befangenheitsanträge hinsichtlich der Vorsitzenden geltend – wiederum u. a. aufgrund der Forderung eines amtsärztlichen Attestes. Mit Verfügungen vom 08.11.2019, 03.12.2019 und 16.12.2019 wurde der Antragsgegnerin mitgeteilt, dass eine Terminsverlegung nicht in Betracht komme, da diese Anträge aus hiesiger Sicht offensichtlich rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig seien.

Da zwar die Antragsgegnerin, nicht aber Herr Rechtsanwalt [Name] zu dem benannten Termin vom 12.11.2019 ordnungsgemäß geladen worden war, wurde das Verfahren vertagt und ein neuerlicher Termin für den 17.12.2019 bestimmt. Zu diesem wurde auch Herr Rechtsanwalt [Name] per Zustellungsurkunde geladen.

Das ebenfalls rechtshängige naheheliche Unterhaltsverfahren ist durch hiesigen Beschluss vom 17.12.2019 gem. § 140 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 FamFG aus dem Scheidungsverbund abgetrennt worden, nachdem ein bereits zuvor durch den Antragsteller gestellter Abtrennungsantrag noch durch Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Lebach vom 27.08.2014 zurückgewiesen worden war.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf die Schriftsätze der Beteiligtenvertreter und Beteiligten nebst Anlagen, auf die Protokolle der mündlichen Erörterungen vom 15.04.2011, 26.04.2011, 08.02.2012, 14.08.2013, 20.08.2014, 19.07.2016, 12.11.2019 und 17.12.2019 sowie auf den gesamten übrigen Akteninhalt Bezug genommen.

II. Entscheidungsgründe

Ehescheidung

Der Antrag auf Ehescheidung ist gem. §§ 1565 Abs. 1, 1566 Abs. 1 und 2 BGB begründet. Danach kann eine Ehe geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Das Scheitern der Ehe wird unwiderlegbar vermutet, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Unstreitig leben die Beteiligten bereits seit dem 24.10.2010 dauerhaft getrennt voneinander, d. h. nunmehr seit über neun Jahren. Zu diesem Zeitpunkt war der Antragsteller aus dem damals ehedem gemeinsamen Anwesen ausgezogen – wie er gegenüber der Vorsitzenden erneut im Rahmen seiner persönlichen Anhörung vom 17.12.2019 bestätigt hat.

Eine persönliche Anhörung der Antragsgegnerin durch die Vorsitzende war hierbei entbehrlich.

Eine Verpflichtung, die Ehegatten anzuhören, besteht nicht ausnahmslos, da § 128 FamFG nur eine Sollvorschrift darstellt (OLG Hamm, Beschluss vom 07.01.2019, 5 UF 137/18, juris Rz. 22, m. w. N.). Eine Ausnahme kann etwa dann angenommen werden, wenn ein Beteiligter mehreren Terminen unentschuldigt fernbleibt, so dass die Vermutung nahe liegt, er wolle den Fortgang des Verfahrens sabotieren oder sei zumindest an einer baldigen Beendigung nicht interessiert, und der Sachverhalt im Übrigen ausreichend geklärt ist. Aber auch schon nach *einmaligem* Ausbleiben des Scheidungsgegners kann eine Ehe auch ohne seine Anhörung geschieden werden, wenn er durch sein gesamtes Verhalten zu erkennen gegeben hat, dass er Vorladungen des Gerichts nicht Folge leistet und an einer ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht interessiert ist (OLG Hamm, a. a. O., juris Rz. 26 f., m. w. N.; Zöller/Lorenz, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 128 FamFG Rz. 5).

Letztgenannte Voraussetzungen sind vorliegend jedenfalls erfüllt:

Die Antragsgegnerin ist jedenfalls bereits einmal trotz Anordnung ihres persönlichen Erscheinens nicht erschienen, ohne hierbei ausreichend entschuldigt gewesen zu sein, nämlich zu dem Termin vor dem Amtsgericht – Familiengericht – Lebach vom 19.07.2016 – woraufhin durch Beschluss desselben Tages rechtskräftig u. a. ein Ordnungsgeld ihr gegenüber verhängt wurde.

In der Folge hat die Antragsgegnerin immer wieder versucht, eine neuerliche Anhörung und Erörterung zu verhindern – durch das (kurzfristige) Einreichen von Verhandlungsunfähigkeitsattesten und schließlich auch durch das Einreichen von Befangenheitsanträgen.

So beantragte die Antragsgegnerin bereits mit Schriftsatz vom 12.12.2016 und mit E-Mail vom 17.11.2017 – unter Beifügung entsprechender Atteste –, die vor dem Amtsgericht – Familiengericht – Lebach für den 12.01.2017 und 17.11.2017 anberaumten Termine aufzuheben. Dem wurde jeweils stattgegeben. Nachdem der Antragsgegnerin nach der rechtskräftigen Aufhebung der Beiordnung des Herrn Rechtsanwalt auf Nachfrage mitgeteilt worden war, dass der hier für den 20.11.2018 anberaumte Erörterungstermin nicht verlegt werden würde, da aus hiesiger Sicht genügend Zeit zur Verfügung gestanden hatte, entweder einen neuerlichen Verfahrensbevollmächtigten zu finden oder jedenfalls

nachzuweisen, dass sie alles ihr Zumutbare getan hatte, um einen neuerlichen Verfahrensbevollmächtigten zu finden, reichte die Antragsgegnerin wiederum kurzfristig mit E-Mail vom 13.11.2018 ein neues Verhandlungsunfähigkeitsattest ein. Bereits mit hiesiger Ladungsverfügung vom 05.10.2018 war die Antragsgegnerin u. a. daraufhin hingewiesen worden, dass – sollte sie hierzu ein neuerliches Attest vorlegen –, zu dem dann in der Folge anzuberaumenden Termin bei angegebener Verhandlungsunfähigkeit eine Glaubhaftmachung durch amtsärztliches Attest verlangt werden würde. Nachdem der Erörterungstermin vom 20.11.2018 antragsgemäß aufgehoben worden war, wurde mit Ladungsverfügung vom 05.02.2019 Termin für den 19.03.2019 bestimmt und erneut darauf hingewiesen, dass eine weitere krankheitsbedingte Verhinderung der Antragsgegnerin nur bei Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes als Entschuldigung akzeptiert werden würde – wobei die Forderung der Vorlage eines amtsärztlichen Attestes als Mittel der Glaubhaftmachung gem. § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i. V. m. § 227 Abs. 2 ZPO in Rechtsprechung und Literatur ausdrücklich anerkannt ist (vgl. nur *Fischer*, MDR 2011, 467 ff., 468 f.; BGH, Beschluss vom 02.12.2009, AnwZ (B) 41/08, BeckRS 2010, 00541; BFH, Beschluss vom 17.05.2000, IV B 86/99, zitiert nach juris; BFH, Beschluss vom 21.04.2008, XI B 206/07, zitiert nach juris; OLG Hamm, a. a. O., juris Rz. 31). Wegen Verhinderung der Antragstellervertreterin wurde dieser Termin – unter Aufrechterhaltung der bisherigen gerichtlichen Anordnungen – auf den 26.03.2019 verlegt.

Mit Schriftsatz vom 01.03.2019 reichte die Antragsgegnerin – ähnlich wie in den Parallelverfahren mit den 42 F 498/11 GÜ und 42 F 177/11 UEUK – u. a. einen Befangenheitsantrag hinsichtlich der Vorsitzenden ein, da diese aus ihrer Sicht zu Unrecht auf die Vorlage des benannten amtsärztlichen Attestes bestanden habe. Zum einen ergäbe sich für vorliegendes Verfahren keine entsprechende Rechtsgrundlage, zum anderen könne sie als Privatperson ein solches amtsärztliches Attest ohnehin nicht in Auftrag geben. Mit dienstlicher Stellungnahme vom 19.03.2019 wurde diesseits u. a. mitgeteilt, dass gerichtlicherseits keine amtsärztliche Begutachtung in Auftrag gegeben worden sei, da hier nicht bekannt sei, ob der zuständige Amtsarzt oder die zuständige Amtsärztin eine angefragte Untersuchung tatsächlich abgelehnt habe oder ablehnen würde. Jedenfalls hätte die Antragsgegnerin nach hiesiger Auffassung unter Vorlage der Ladung auf der Durchführung einer Untersuchung bestehen oder rechtzeitig vor dem Erörterungstermin die Hilfe des Gerichts ausdrücklich in Anspruch nehmen müssen (BFH, Beschluss vom 17.05.2000, IV B 86/99, juris Rz. 7; BVerwG, Beschluss vom 20.04.2017, 2 B 69/16, zitiert nach juris). Durch rechtskräftigen Beschluss vom 16.04.2019 wurde das benannte Ablehnungsgesuch der Antragsgegnerin für unbegründet erklärt.

Mit Ladungsverfügung vom 29.08.2019 wurde erneut Termin für den 12.11.2019 bestimmt, wobei darauf hingewiesen wurde, dass die bereits erteilten gerichtlichen Hinweise aufrecht erhalten bleiben. Mit Schriftsätzen vom 05.11.2019 und 28.11.2019 machte die Antragsgegnerin u. a. erneut Befangenheitsanträge hinsichtlich der Vorsitzenden geltend – wiederum u. a. aufgrund der Forderung eines amtsärztlichen Attestes. Mit Verfügungen vom 08.11.2019 und 03.12.2019 wurde der Antragsgegnerin mitgeteilt, dass eine Terminsverlegung nicht in Betracht komme, da diese Anträge aus hiesiger Sicht offensichtlich rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig seien (vgl. hierzu *Zöller/G. Vollkommer*, a. a. O., § 44 Rz. 12 f., 18 m. w. N., sowie Bl. 739 und 754 der Scheidungsakte).

Zu dem hiesigen Termin vom 12.11.2019 ist die Antragsgegnerin wiederum nicht erschienen. Selbst wenn die Antragsgegnerin für diesen Termin hinreichend entschuldigt gewesen sein sollte, da ihre Verfahrensbevollmächtigte im Parallelverfahren mit dem Az. 42 F 498/11 GÜ am frühen Morgen des 12.11.2019 per FAX und unter Vorlage eines neuerlichen Verhandlungsunfähigkeitsattestes mitgeteilt hatte, dass sie sich am Vortrag mit dem zuständigen Gesundheitsamt telefonisch in Verbindung gesetzt habe, wo man ihr mitgeteilt habe, dass ein amtsärztliches Attest oder eine amtsärztliche Untersuchung nur bei vorheriger gerichtlicher Beauftragung ausgestellt bzw. durchgeführt werden könne, lässt das Verhalten der Antragsgegnerin dennoch aufgrund der geschilderten Vorgehensweise keinen anderen Schluss zu, als dass sie bewusst versucht, das vorliegende Verfahren und den

Verfahrensfortgang zu sabotieren. So war der Antragsgegnerin – wie gesehen – bereits seit Zugang der dienstlichen Stellungnahme der Vorsitzenden vom 19.03.2019 bekannt, dass diese an ihrer Rechtsauffassung festhält und gerichtlicherseits jedenfalls keine amtsärztliche Begutachtung in Auftrag gegeben wird, solange hier nicht bekannt ist, ob der zuständige Amtsarzt oder die zuständige Amtsärztin eine angefragte Untersuchung tatsächlich abgelehnt hat oder ablehnen würde. Dass sich die Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin im Parallelverfahren und erst am Vortag um eine entsprechende Nachfrage beim zuständigen Gesundheitsamt bemüht und dies im Parallelverfahren unmittelbar vor Sitzungsbeginn per FAX mitgeteilt hat, obwohl der Antragsgegnerin die gerichtlichen Anforderungen schon seit mehreren Monaten bekannt sind, verdeutlicht das destruktive Vorgehen der Antragsgegnerin. Dass die Antragsgegnerin gesundheitlich nicht in der Lage gewesen wäre, das Gesundheitsamt rechtzeitig im Vorhinein zu kontaktieren, ist nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich.

Auch das Stellen mehrerer, im Wesentlichen inhaltsgleicher Befangenheitsanträge – so mit Schriftsätzen vom 01.03.2019, 05.11.2019 und 28.11.2019 – lässt darauf schließen, dass die Antragsgegnerin versucht, verfahrensrechtliche Mechanismen strategisch und taktisch einzusetzen, um eine Entscheidung in vorliegender Scheidungssache hinauszuzögern, so jedenfalls seit ihrem unentschuldigtem Fernbleiben im Termin vor dem Amtsgericht – Familiengericht – Lebach vom 19.07.2016 – zumal der Antragsgegnerin bereits mit dem benannten Beschluss vom 16.04.2019, mit dem das im vorliegenden Verfahren erste Ablehnungsgesuch hinsichtlich der Vorsitzenden für unbegründet erklärt wurde, mitgeteilt worden war, dass es sich der Frage der Zulässigkeit des Verlangens der Glaubhaftmachung durch ein amtsärztliches Attest um eine reine Rechtsfrage handele, die nicht im Wege eines Befangenheitsverfahrens überprüft werden könne.

Überdies ist weder dargetan noch sonst ersichtlich, dass die Antragsgegnerin bei ihrer persönlichen Anhörung in der Lage gewesen wäre, die Bekundungen des Antragstellers über die Trennungszeit der Beteiligten und die Zerrüttung der Ehe in Frage zu stellen und ihre Anhörung zu einer anderen, ihr günstigeren Entscheidung geführt hätte (vgl. OLG Hamm, a. a. O., juris Rz. 32). Schließlich wurde die Antragsgegnerin zur Frage der Trennung und des Scheiterns der Ehe bereits am 15.04.2011 vor dem Amtsgericht – Familiengericht – Lebach, am 08.02.2012 vor dem Saarländischen Oberlandesgericht und am 14.08.2013 wiederum vor dem Amtsgericht – Familiengericht – Lebach persönlich angehört. Den Trennungszeitpunkt vom 24.10.2010 hat sie im Rahmen der Anhörung vom 15.04.2011 und 08.02.2012 selbst angegeben bzw. bestätigt. Aufgrund des mehr als dreijährigen Getrenntlebens wird das Scheitern der Ehe jedenfalls – wie gesehen – ohnehin unwiderlegbar vermutet (vgl. zu dieser Konstellation auch *Staudinger/Rauscher*, BGB, Neubearbeitung 2018, § 1566 Rz. 75).

Am 12.11.2019 konnte die Ehescheidung der Beteiligten noch nicht ausgesprochen werden, da sich zwischenzeitlich noch kein neuerlicher Verfahrensbevollmächtigter für die Antragsgegnerin bestellt hatte und Herr Rechtsanwalt ... nicht geladen war. Zum Erörterungstermin vom 17.12.2019 wurde dieser hingegen ordnungsgemäß per Zustellungsurkunde geladen. In Ehesachen herrscht zwar gem. § 114 Abs. 4 FamFG nur ein eingeschränkter Rechtsanwaltszwang. Da die Antragsgegnerin jedoch schriftsätzlich zu erkennen gegeben hat, dass sie dem Scheidungsantrag des Antragstellers nicht zustimmen wolle, solange die Folgesachen nicht geklärt seien (§ 114 Abs. 4 Nr. 3 FamFG), blieb Herr Rechtsanwalt ... trotz Aufhebung seiner Beiordnung gem. § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i. V. m. § 87 Abs. 1 Alt. 2 ZPO weiterhin zuständig (vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 29.11.2010, Az. 6 B 59/10, 6 B 59/10 (6 PKH 15/10), juris Rz. 2; OLG Brandenburg, Beschluss vom 15.11.2013, Az. 9 WF 209/13, zitiert nach juris).

Versorgungsausgleich

Die für den Versorgungsausgleich gem. § 3 VersAusglG maßgebende Ehezeit ist der Zeitraum vom 01.08.1988 bis zum 30.09.2011: Die Beteiligten am ... die Ehe miteinander geschlossen. Zwar ist die Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens bereits mit

Zustellung des verfrühten Scheidungsantrags am 02.12.2010 eingetreten, mit Einverständnis der Beteiligten wurde das Ende des Ehezeitraums jedoch aufgrund des verfrühten Scheidungsantrags des Antragstellers – ausgehend von dem unstreitigen Trennungszeitpunkt der Beteiligten – durch gerichtliche Verfügung vom 14.03.2012 gem. § 242 BGB auf den 30.09.2011 bestimmt.

Hierin haben die geschiedenen Eheleute laut den erteilten Rentenauskünften der beteiligten Versicherungsträger folgende ehezeitliche Rentenrechte erworben:

Der Antragsteller:

Gesetzliche Rentenversicherung

1. Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund hat der Antragsteller ein Anrecht mit einem Ehezeitanteil von 33,6621 Entgeltpunkten erlangt. Der Versorgungsträger hat gem. § 5 Abs.3 VersAusglG vorgeschlagen, den Ausgleichswert mit 16,8311 Entgeltpunkten zu bestimmen. Der korrespondierende Kapitalwert nach § 47 VersAusglG beträgt 101.379,30 Euro.

Die Antragsgegnerin:

Gesetzliche Rentenversicherung

2. Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund hat die Antragsgegnerin ein Anrecht mit einem Ehezeitanteil von 20,9253 Entgeltpunkten erlangt. Der Versorgungsträger hat gem. § 5 Abs.3 VersAusglG vorgeschlagen, den Ausgleichswert mit 10,4627 Entgeltpunkten zu bestimmen. Der korrespondierende Kapitalwert nach § 47 VersAusglG beträgt 63.020,32 Euro.

Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

3. Bei der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes (RZVK) hat die Antragsgegnerin ein Anrecht mit einem Ehezeitanteil von 32,04 Versorgungspunkten erlangt. Der Versorgungsträger hat gem. § 5 Abs.3 VersAusglG vorgeschlagen, den Ausgleichswert mit 14,8 Versorgungspunkten zu bestimmen. Der korrespondierende Kapitalwert nach § 47 VersAusglG beträgt 4.943,35 Euro.

Privater Altersvorsorgevertrag

4. Bei dem Debeka Lebensversicherungsverein a. G. hat die Antragsgegnerin ein Anrecht mit einem Ehezeitanteil von 1.745,85 Euro erlangt. Der Versorgungsträger hat gem. § 5 Abs.3 VersAusglG vorgeschlagen, den Ausgleichswert mit 722,93 Euro zu bestimmen.

Es ergibt sich folgende Übersicht der auszugleichenden Anrechte:

Antragsteller

Die Deutsche Rentenversicherung Bund, Kapitalwert:	101.379,30 Euro
Ausgleichswert:	16,8311 Entgeltpunkte

Antragsgegnerin

Die Deutsche Rentenversicherung Bund, Kapitalwert:	63.020,32 Euro
Ausgleichswert:	10,4627 Entgeltpunkte
Die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes (RZVK), Kapitalwert:	4.943,35 Euro
Ausgleichswert:	14,8 Versorgungspunkte
Der Debeka Lebensversicherungsverein a. G.	

Ausgleichswert (Kapital): 722,93 Euro

Nach Kapitalwerten hat der Ausgleich in Höhe von 32.692,70 Euro zu Lasten des Antragstellers zu erfolgen.

Die einzelnen Anrechte sind wie folgt auszugleichen:

Bagatellprüfung:

Das Anrecht der Antragsgegnerin bei dem Debeka Lebensversicherungsverein a. G. mit einem Kapitalwert von 722,93 Euro überschreitet nicht den Grenzwert des § 18 Abs. 3 VersAusglG von 3.066,00 Euro. Das Anrecht wird deshalb gem. § 18 Abs. 2 VersAusglG vom Versorgungsausgleich ausgeschlossen.

Die einzelnen Anrechte:

Zu 1.: Das Anrecht des Antragstellers bei der Deutschen Rentenversicherung Bund ist nach § 10 I VersAusglG durch interne Teilung mit einem Ausgleichswert von 16,8311 Entgeltpunkten zugunsten der Antragsgegnerin auszugleichen.

Zu 2.: Das Anrecht der Antragsgegnerin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund ist nach § 10 I VersAusglG durch interne Teilung mit einem Ausgleichswert von 10,4627 Entgeltpunkten zugunsten des Antragstellers auszugleichen.

Zu 3.: Das Anrecht der Antragsgegnerin bei der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes (RZVK) ist nach § 10 I VersAusglG durch interne Teilung mit einem Ausgleichswert von 14,8 Versorgungspunkten zugunsten des Antragstellers auszugleichen.

Zu 4.: Für das Anrecht der Antragsgegnerin bei dem Debeka Lebensversicherungsverein a. G. (Vers. Nr. _____ mit dem Ausgleichswert von 722,93 Euro unterbleibt der Ausgleich.

III. Kosten

Die Kostenentscheidung folgt aus § 150 Abs. 1 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Ehescheidung

Der Ausspruch zur Ehescheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, 66740 Saarlouis, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt. Die Beschwerde kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Sie kann ab dem 01.01.2018 auch als elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur oder als signiertes elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht allerdings nicht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Der Beschwerdeführer hat einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen. Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Begründung ist bei dem Oberlandesgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Str. 15, 66119 Saarbrücken, einzureichen.

Versorgungsausgleich

Der Ausspruch zum Versorgungsausgleich kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, 66740 Saarlouis, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Sie kann ab dem 01.01.2018 auch als elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur oder als signiertes elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht allerdings nicht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.